

*Betreff:***Evaluation der Maßnahmen zur Unterstützung der Schwarzwildbejagung***Organisationseinheit:*

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

09.06.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.06.2022	N

Beschluss:

1. Die Geltungsdauer der Richtlinie für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Abschuss von Frischlingen mit einem Gewicht von bis zu 15 kg wird um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

2. Die zur Förderung der Fallenjagd beschaffte mobile Kastenfalle wird der Jägerschaft weiterhin zur Nutzung überlassen. Weitere Kastenfallen werden für diesen Zweck nicht beschafft.

Sachverhalt:

Am 25. Juni 2019 hatte der Rat mit der Vorlage 19-10597 unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Schwarzwildbestände beschlossen. Der Beschluss sieht auch eine Auswertung der Maßnahmen nach zwei Jahren und Vorschlag für das weitere Vorgehen vor.

Nach dem Landesjagdbericht 2020/2021 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht Schwarzwild auch weiterhin jagdlich im Fokus. Durch den Ausbruch der afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schwarzwildbeständen in Brandenburg und Sachsen steigt der Bejagungsdruck in den ASP-freien Gebieten zunehmend an. Niedersachsen hat wie andere Bundesländer Regelungen zur Erleichterung der Schwarzwildbejagung getroffen. So wird eine Prämie für Totfundmeldungen, für Mehrabschüsse von Schwarzwild und den Hundeeinsatz auf revierübergreifenden Drückjagden ausgezahlt. Nach dem Ausbruch der ASP in Deutschland wird in Niedersachsen auch die Ausbildung von Kadaversuchhunden gefördert und zusätzlich wurde durch eine Verordnung der Einsatz von Nachtsichttechnik und Nachtzieltechnik unter bestimmten Bedingungen für die Schwarzwildbejagung zugelassen. Ziel ist eine starke Bestandsreduktion beim Schwarzwild, um bei einem möglichen Ausbruch eine schnelle Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Jagdjahr 2020/21 wurden in Niedersachsen deutlich weniger Tiere als im Vorjahr erlegt. Insgesamt liegt die Strecke aber nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau (dritthöchste bislang erzielte Schwarzwildstrecke in Niedersachsen).

Zu 1.

Braunschweig hat sich die Strecke von 365 Stücken (2019/20) auf 234 (2020/21) bzw. 239 (2021/22) reduziert. Dieser Rückgang ist aber weniger die Folge rückläufiger Bestände als vielmehr den wegen der Corona-Pandemie geltenden Beschränkungen der Jagdausübung, insbesondere revierübergreifender Drückjagden in den letzten beiden Jahren geschuldet.

Innerhalb der Jagdstrecken hat sich der Anteil der Frischlinge in den letzten Jahren wie folgt erhöht.

Jahr	Strecke (ohne Fallwild)	darunter Frischlinge	Anteil
2018/19	301	170	rd.56 %
2019/20	366	198	rd. 53%
2020/21	234	140	rd. 59%
2021/22	236	157	rd. 66 %

Im Jagdjahr 2020/21 wurden insgesamt 650 Euro Aufwandsentschädigung für 13 Frischlinge beantragt und ausgezahlt, für das Jagdjahr 2021/2022 liegt bisher ein Antrag für einen Frischling vor. Für 2019/20 wurden keine Anträge gestellt. Die vergleichsweise geringe Fördersumme zeigt, dass in vielen Fällen vorrangig die Prämie des Landes zu beantragen war.

Die Regelung hat sich aus Sicht der Verwaltung, aber auch der Jägerschaft bewährt und sollte befristet vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 fortgeführt werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer ist die weitere Förderung unter Beachtung der Entwicklung der ASP-Ausbreitung und der Schwarzwildbestände in den Braunschweiger Revieren neu zu bewerten.

zu 2.

Die mobile Kastenfalle wurde am 24. Februar 2020 unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben für rund 2.600 Euro beschafft und der Jägerschaft mit Vereinbarung vom 3. April 2020 zur Nutzung überlassen. Um die Auslösung besser überwachen und die Einsatzmöglichkeiten zu erweitern wurde zusätzlich eine Infrarotkamera mit dazugehörigem Bildschirm beschafft und ebenfalls der Jägerschaft zur Nutzung übergeben. Beide Vereinbarungen laufen noch bis zum 31. Dezember 2022.

Die Falle wurde zunächst im Jagdbezirk Querum-Gliesmarode eingesetzt, um die nötigen Erfahrungen mit dem Einsatz zu sammeln und die Einsatzbedingungen in diesem Jagdbezirk für den Fang optimal sind. Es handelt sich um ein sehr städtisches Gebiet, die Fangstandorte sind von Bebauung umgeben und regulär nur eingeschränkt bejagbar, es gibt erhebliche Schwarzwildschäden und einen sehr hohen Schwarzwildbestand. Die Jägerschaft hat eine zweite Falle gleicher Bauart auf eigene Kosten beschafft und setzt diese – nachdem sich gezeigt hat, dass der Fang funktioniert - seit Januar 2022 im Jagdbezirk und NSG Riddagshausen ein.

Im Jagdjahr 2020/21 wurden mit der Falle 16 und im Jagdjahr 2021/22 32 Wildschweine gefangen. Aus den Abschusslisten ist ersichtlich, dass die gefangenen Wildschweine überwiegend nicht verwertbare Frischlinge waren, bis zu 9 Wildschweine auf einmal gefangen werden konnten und die Gesamtschwarzwildstrecke im Einsatzgebiet deutlich gesteigert werden konnte.

Während der gesamten Einsatzzeit der Kastenfalle kam es zu keinerlei Beschwerden über den Falleneinsatz oder Verstößen gegen die Vereinbarung zur Nutzung.

Aus Sicht der Verwaltung hat die Falle die beabsichtigten Zwecke erreicht. Einerseits konnte die Schwarzwildstrecke in stadtnahen Jagdrevieren gesteigert, andererseits konnten Bedenken in der Jägerschaft gegen die Fallenjagd in Teilen ausgeräumt werden.

Dr. Pollmann

Anlage:

Richtlinie für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Abschuss von Frischlingen mit einem Gewicht von bis zu 15 kg

Richtlinie der Stadt Braunschweig für die

Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Abschuss von Frischlingen mit einem Gewicht bis zu 15 kg

1. Zweck

Um ASP-(Afrikanische Schweinepest) freie Schwarzwildbestände im Stadtgebiet zu erhalten und Wildschäden zu begrenzen, ist eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes notwendig.

2. Aufwandsentschädigung

Zur Entschädigung für den Aufwand der Bejagung von Frischlingen mit einem Gewicht bis zu 15 kg wird zum Ausgleich für die fehlende Verwertbarkeit eine finanzielle Unterstützung in Form einer Aufwandsentschädigung durch die Stadt Braunschweig gewährt.

Zur Bestätigung des Anspruchs ist dem Kreisjägermeister der Pürzel des Frischlings und ein Trichinenuntersuchungsnachweis vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht.

3. Empfänger der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird den Jagd ausübungsberechtigten der Braunschweiger Reviere gewährt

Keine Aufwandsentschädigung wird dem Bund oder dem Land sowie juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird, den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen gewährt.

4. Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe von 50 Euro für jeden erlegten Saugfrischling mit einem Gewicht bis zu 15 kg gewährt.

Die städtische Aufwandsentschädigung wird nur dann gewährt, wenn kein Anspruch auf die vom Land gewährte Aufwandsentschädigung nach Nr. 2.1 b) der Verwaltungsvorschrift Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen, Verwaltungsvorschrift d. ML v. 4.10.2018 – 406-42287-75-2 – VORIS 79200 – besteht. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung einer Entschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf Antrag des/der Jagd ausübungsberechtigten.

Der Anträge sind einmal jährlich vom 01. April bis zum 30. Juni für das vergangene Jagdjahr zu stellen.

Dem Antrag sind

- die Abschussliste für das Jagdjahr (1. April bis 31. März) und eine Bestätigung des Kreisjägermeisters über die Zahl der erlegten Frischlinge bis zu 15 kg, sowie
- ein Nachweis des Jagdausübungsrechts.

beizufügen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Nach dem 1. Juli 2021 sind die Regelungen dieser Richtlinie im Hinblick darauf zu evaluieren, ob das Präventionsziel erreicht wurde und sich das Verfahren bewährt hat. Soweit dieses und ein weiterer Bedarf festgestellt werden, kann die Geltungsdauer durch Beschluss des Verwaltungsausschuss um weitere zwei Jahre verlängert werden.